



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Petitzeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2, S. 32 M. statt 36 M., für 1/3, S. 17 M. statt 18 M. Stellengesuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2, S. 13.50 M., 1/3, S. 26 M., 1/4, S. 50 M.; für Nichtmitglieder 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 115.

Leipzig, Donnerstag den 22. Mai 1913.

80. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verband der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel.

Jahresbericht

des Vorstandes des Verbandes der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel über das Vereinsjahr 1912/1913 angenommen in der

Ordentlichen Abgeordnetenversammlung in Leipzig Sonnabend, den 19. April 1913.

Das hinter uns liegende Geschäftsjahr, das für die heimische Industrie, besonders für die schwere, im großen und ganzen immer noch als ein Jahr der Hochkonjunktur betrachtet werden konnte, ist für den Buchhandel, vor allem aber für das Sortiment kein günstiges gewesen. Die sprunghafte Steigerung des Preises aller Lebensmittel hat weitesten Kreisen des für den Bücherkonsum in erster Linie in Frage kommenden Mittelstandes Einschränkungen auferlegt, die dem Absatz von Büchern besonders hinderlich sein mußten. Hierzu gesellte sich im Herbst 1912 eine aus dem Balkankriege sich ergebende allgemeine Spannung der Weltlage und eine Versteifung des Geldmarktes, die wiederum jeden geschäftlichen Aufschwung hindern mußten und die auch heute noch bedauerlicherweise nicht überwunden sind. So dürfte das geschäftliche Ergebnis der letzten Monate des Jahres 1912 und der bisherigen von 1913 im allgemeinen für den Buchhandel als ungünstig bezeichnet werden, wodurch dem Verlag eine an sich vielleicht nicht einmal allzu bedauerliche Einschränkung seiner Produktion nahe gelegt worden ist.

Endlich hat das am 1. Januar 1913 in Kraft getretene Gesetz betreffend die Versicherung der Privatangestellten dem Handel neue, schwer zu tragende Lasten auferlegt, besonders hart aber das Sortiment getroffen, das nicht in der Lage ist, diese neuen Spesen auf die Konsumenten abzuwälzen, sondern nach wie vor zwischen Ladenpreis und Nettopreis, auf die es keinen Einfluß auszuüben vermag, eingeeengt ist und die bei der wissenschaftlichen Literatur völlig ungenügende Spanne zwischen diesen beiden Preisen mehr als je drückend empfindet. Die Folge dieses ungesunden Zustandes ist eine immer wachsende bedauerliche Entfremdung zwischen Verlag und Sortiment, auf seiten des Sortiments eine immer weitere Einschränkung des Novitätenvertriebs und intensiver Verwendung für ungenügend rabattierte Ware, auf seiten des Verlags ein immer nervöseres und wahlloseres Suchen nach neuen Absatzmöglichkeiten. Die Arbeit der buchhändlerischen Vereine ist deshalb schwerer als je und immer größer wird die Verantwortung, die den führenden Männern im Buchhandel aufgebürdet ist.

Wie hart im Raume sich die Sachen stoßen, haben wir besonders bei den bisherigen Verhandlungen über die Revision der Verkaufsordnung gesehen.

Auch im Jahre 1912 haben die Versuche, die Verkaufsordnung in Einklang mit den Bedürfnissen des Sortiments zu bringen, nicht geruht. In seinem Bericht im Börsenblatt vom 1. April 1912 hatte der außerordentliche Ausschuss zur Revision der Verkaufsordnung zugeben müssen, daß es ihm gerade hinsichtlich der bestrittenen §§ 10, 11 und 12 der Verkaufsordnung bisher nicht gelungen sei,

die mittlere Linie zu finden, bzw. Vorschläge zu machen, die eine wirkliche Lösung der bestehenden Schwierigkeiten bedeuten.

Auch der Verlegerverein hat zum Zweck der Beratung namentlich der oben erwähnten Paragraphen, einen Ausschuss eingesetzt, dessen Ergebnis allerdings das Sortiment wohl kaum befriedigt hat. In der Bayreuther Tagung hat der Vorstand des Verbandes eine Reihe von Vorschlägen vorgelegt, die dort samt und sonders angenommen worden sind. Allerdings beschränken sich diese Vorschläge, so namentlich die zu § 12 auf Erklärungen, wie der Gesetzgeber die im § 12, 1 festgelegten Bestimmungen gemeint hat, da der § 12, 1 lediglich den entsprechenden Paragraphen der Satzungen wiedergibt, so daß an eine Änderung des § 12, 1 ohne Satzungsänderung nicht zu denken ist. Aber wenn man auch den Gedanken einer Satzungsänderung hätte erwägen wollen, so wäre es immer ungemein schwierig gewesen, eine Form zu finden, die dem Verlage gestattet, berechnete Geschäfte abzuschließen, andererseits ihm aber die unberechtigte Ausdehnung des Paragraphen unmöglich macht. Hierzu kommt, daß der Verlag gerade auf die Erhaltung dieses Paragraphen einen so ungeheuren Wert legt, daß jeder Versuch einer Änderung den Zusammenschluß des ganzen Verlages herbeigeführt hätte und Kämpfe entstanden wären, die vielleicht den Bestand des Börsenvereins in Frage gestellt hätten.

Somit glaubte der Vorstand des Verbandes und mit ihm die Bayreuther Versammlung noch einmal versuchen zu sollen, ob es nicht möglich sei, auf Grund der neuen Vorschläge einen modus vivendi zu finden, unter dem Verlag wie Sortiment bestehen können.

In dem zweiten Bericht des außerordentlichen Ausschusses ist als Anlage die Vorlage abgedruckt, wie sie der Hauptversammlung des Börsenvereins in dieser Ostermesse vorgelegt werden wird, und die im wesentlichen die Bayreuther Beschlüsse wiedergibt. Einzig und allein wurde vom Ausschuss nicht angenommen die in Bayreuth beschlossene Festlegung des Ausdrucks: »größere Partie« auf 12 Exemplare (§ 12, Abs. 2b); der Vorstand des Verbandes ist jedoch nach wie vor der Meinung, daß es erwünscht sei, den Kautschukausdruck »größere Partie« ziffermäßig festzulegen.

Die Änderungen, die der Entwurf gegenüber der bestehenden Verkaufsordnung aufweist, sind kurz in folgendem zusammenzufassen:

In § 8 ist die Gewährung übermäßig langer Zahlungsfristen und in § 9 ihr Angebot untersagt worden.

In § 11 ist ein dritter Absatz hinzugekommen, der den Verleger verpflichtet, einem Sortimenter, mit dem er in laufender Geschäftsverbindung steht, die Lieferung einzelner Exemplare zu dem gleichen ermäßigten Preise durch Einräumung einer durch den Verlag festzusetzenden Vermittlergebühr zu ermöglichen, wenn die Bezugsberechtigung des Kunden dem Verlage nachgewiesen wird.

Ferner ist ein Absatz 5 hinzugefügt, der die Anwendung dieses Paragraphen auf Vereine, die hauptsächlich zu dem Zwecke gegründet sind, ihren Mitgliedern Veröffentlichungen eines oder mehrerer Verleger zu ermäßigten Preisen zuzuwenden, ausschließt.

In § 12 ist, wie schon oben erwähnt, der Ausnahmefall noch etwas schärfer erklärt, und es ist ein Absatz 3 hinzugefügt, der den Verleger zur Rücknahme liegengeliebener Exemplare zum Fakturpreise verpflichtet, wenn er eine rechtzeitige und hinreichende Bekanntmachung der Lieferung zu ermäßigtem Preise unterlassen hat.